



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.



Eigenkontrollcheckliste für die Schweinehaltung

zum Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung

Diese Checkliste können Sie für die Dokumentation Ihrer **Eigenkontrolle** verwenden. Die Eigenkontrolle ist **mindestens einmal im Jahr** durchzuführen.

In der Eigenkontrollcheckliste sind alle QS-Anforderungen systematisch erfasst. Im Aufbau entspricht sie dem Leitfaden Schweinehaltung, so dass Sie die Anforderungen dort ausführlich nachlesen können.

Den Leitfaden können Sie von Ihrem Bündler beziehen oder kostenlos aus dem Internet herunterladen: [LF Schweinehaltung](#).

Betriebsdaten
Name des Betriebs
Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort
QS-Standortnummer (VVVO-Nr.) und Produktionsart
Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter



[K.O.] Kriterien sind Anforderungen mit **besonders kritischem** Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit oder das QS-System.

Beachten Sie, dass Sie die **Lieferberechtigung** ins QS-System **verlieren können**, wenn Sie sie nicht erfüllen!

Datum Eigenkontrolle

Unterschrift

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
[K.O.] 2.1.1 Betriebsdaten		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsübersicht liegt vor inkl. Kapazitäten/ Betriebseinheiten für die Tierproduktion ■ Bei Selbstmischern: Tierplatzzahl oder Futtermenge dokumentiert ■ Betriebskizze, Lagepläne vorhanden ■ Änderungen wurden an Bündler gegeben. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Salmonellenmonitoring: Anzahl Mastschweine an Bündler gemeldet ■ Für Antibiotikamonitoring: Durchschnittliche Anzahl Mastplätze Mastschweine (ca. 30-120 kg) bzw. Aufzuchtplätze bzw. Sauenplätze an Bündler gemeldet. 		
[K.O.] 2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle		
Alle Checklisten und ggf. weitere Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle (z. B. Sauenplaner) liegen vor.		
2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle		
Abweichungen aus der letzten Eigenkontrolle wurden behoben.		
[K.O.] 2.1.4 Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der unabhängigen Kontrolle		
Vereinbarte Korrekturmaßnahmen aus dem letzten QS-Audit wurden fristgerecht umgesetzt.		
2.1.5 Ereignis- und Krisenmanagement		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ereignisfallblatt liegt vor. ■ Falls Mitarbeiter: Verantwortlicher ist benannt, der im Ereignisfall erreichbar ist. 		
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang		
<p>Jeder Wareneingang und alle Dienstleistungen in der Tierhaltung sind dokumentiert, z. B. Lieferscheine oder Rechnungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Tierzukauf ■ Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe ■ Tierarzneimittel ■ Reinigungs- und Desinfektionsmittel ■ Dienstleistungen (z. B. Tiertransporte, Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen) 		
3.1.2 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu VVVO-Nummern		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Mischfutter-Bestellungen (lose Ware) wird die VVVO-Nummer an Händler oder Hersteller weitergegeben ■ VVVO-Nummer wird auf den Lieferscheinen/Rechnungen überprüft. ■ Alle Lieferscheine/Rechnungen werden aufbewahrt. 		
[K.O.] 3.1.3 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ferkel werden beim Absetzen mit Ohrmarke des Betriebes gekennzeichnet. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mastschweine werden bei Verlassen des Betriebs eindeutig gekennzeichnet (Ohrmarke oder Schlagstempel). ■ Empfehlung: Schlagstempel entspricht Vorgaben des Bundesmarktverbands. 		
[K.O.] 3.1.4 Herkunft und Vermarktung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Es werden nur Ferkel aus lieferberechtigten QS-Betrieben bezogen. ■ Lieferberechtigung der Lieferanten wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (öffentliche Suchabfrage: www.qs-plattform.de). 		
[K.O.] 3.1.5 Bestandsaufzeichnungen		
<p>Bestandsregister wird geführt, Veränderungen unverzüglich eingetragen (vgl. Musterformulare).</p> <p>Hinweis: Übernahme von Schweinen muss binnen 7 Tagen der Behörde mitgeteilt werden (Hi-Tier-Datenbank). Meldung des Schweinebestands an Datenbank erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Stichtag (1. Januar)</p>		
3.1.6 Zeichennutzung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Nutzung des QS-Prüfzeichens: Schriftliche Nutzungsvereinbarung mit Bündler liegt vor. ■ Bei Zeichennutzung: Gestaltungskatalog wird eingehalten. 		
[K.O.] 3.2.1 Futtermittelbezug		
<p>Hinweis: Betrieb ist als Futtermittelunternehmer registriert.</p> <p>Hinweis: Futtermitteln dürfen nur von registrierten Futtermittelunternehmern bezogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Futtermittel werden ausschließlich von QS-lieferberechtigten Herstellern bezogen. ■ Werden lose Futtermittel über einen Händler gekauft, ist der Händler QS-lieferfähig. ■ Wird ein Transporteur mit der Lieferung loser Futtermittel beauftragt, ist der Transporteur QS-lieferfähig. ■ Die Lieferberechtigung der Lieferanten wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (öffentliche Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). ■ Futtermittel sind als QS-Ware bzw. nach anerkanntem Standard gekennzeichnet (Sackanhänger, artikelbezogen auf dem Lieferschein o.ä.). <p>Hinweis: die QS-Kennzeichnung kann durch Erläuterungen oder durch das QS-Prüfzeichen erkennbar sein.</p>		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Verfütterung von Altbrot und Backwaren: Vorgaben nach Futtermittel-Hygiene-Verordnung (VO 183/2005, Anhang II) werden eingehalten (u.a. Wareneingangskontrolle, HACCP-Konzept, Rückstellmuster). ■ Der Bündler ist über den Einsatz von Altbrot und Backwaren als Futtermittel informiert. 		
[K.O.] 3.2.2 Einzelfuttermittel gemäß Positivliste		
Es werden nur Einzelfuttermittel gemäß Positivliste eingesetzt (vgl. www.q-s.de/Downloadcenter/Futtermittelwirtschaft).		
3.2.3 Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei eigener Futtermittelherstellung: Rationsberechnungen oder Mischprotokolle mit Anteil der eingesetzten Komponenten sind vorhanden. ■ Futtermittelzusatzstoffe werden nach HACCP-Grundsätzen eingesetzt, entsprechend dokumentiert. <p><i>(Hinweis Merkblätter „Säuren als Konservierungsmittel“, „Harnstoff“ und „Aminosäuren“ vom Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gegebenenfalls: Ergebnisse von Futtermittelproben liegen vor. 		
[K.O.] 3.2.4 Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen: QS-Lieferfähigkeit liegt vor. ■ Lieferberechtigung wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (öffentliche Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). ■ Empfehlung: Rückstellproben zu jeder Mischung. 		
3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Futtermittel sind vor Kontamination und Verunreinigung geschützt. ■ Verwendetes Tränkwasser ist sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch. ■ Empfehlung: regelmäßiger Tränkwassercheck 		
3.2.6 Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sauberkeit aller technischen Anlagen wird regelmäßig überprüft, ggf. werden diese desinfiziert (Tränken, Tröge, Futtermischwagen u.ä.). ■ Nach Einsatz von Arznei- oder Impfmitteln über Tränk- und Fütterungsanlagen werden diese besonders gereinigt. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
3.2.7 Futtermittellagerung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Futtermittel werden sauber, trocken, geschützt von Witterungseinflüssen und getrennt von möglichen Kontaminanten gelagert (z. B. getrennt von Düngemitteln, Abfällen, Mist, Gülle, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien). ■ Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Haustieren wurden getroffen. ■ Vor dem Einlagern werden alle Lager gereinigt, ggf. desinfiziert. ■ Alle Futtermittellager werden regelmäßig kontrolliert. ■ Futtermittel für verschiedene Tierarten werden getrennt gelagert. 		
[K.O.] 3.3.1 Betreuungsvertrag Hoftierarzt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftlicher Betreuungsvertrag mit Tierarzt liegt vor (<i>empfohlenes Vertragsmuster vom 01.07.2013</i>). ■ Bei Wechsel des Tierarztes: Austausch des Vertrags 		
[K.O.] 3.3.2 Umsetzung der Bestandsbetreuung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestandsbesuch mindestens 2x jährlich oder einmal je Mastdurchgang ■ Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle und Untersuchungsbefunde liegen vor. ■ Falls erforderlich: Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement wurde erstellt und wird umgesetzt. 		
[K.O.] 3.3.3 Arzneimittel und Impfstoffe		
Medikamentenbezug ist dokumentiert (tierärztliche Arzneimittelnachweise oder Apothekenbelege und ggf. Impfstoffkontrollbuch sind vorhanden).		
Jede Anwendung von Medikamenten oder Impfstoffen ist dokumentiert: Kombibelege, Bestandsbuch, Impfplan.		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Arzneimittel und Impfstoffe werden entsprechend den Aufdrucken aufbewahrt. ■ Lagerung in abschließbarem, für Dritte nicht zugänglichen Raum oder (Kühl-)Schrank ■ Sachgerechte Entsorgung verfallener Präparate ■ Unverzügliche Entsorgung leerer Verpackungen ■ Alle medizinischen Instrumente sind sauber. ■ Es werden nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet; stumpfe oder verbogene Nadeln werden sofort ausgetauscht. <p>Hinweis: sofern eine abgebrochene Nadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden; der Schlachthof muss entsprechend informiert werden.</p>		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
[K.O.] 3.3.4 Identifikation der behandelten Tiere		
Mit Medikamenten handelte Tiere sind mindestens für die Dauer der Wartezeit identifizierbar (Einzeltierkennzeichnung oder Gruppen-, Buchten, Stallkennzeichnung).		
3.4.1 Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Silosicker- und Gärssaft sowie Festmist		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Lager für Gülle, Jauche sowie Silagesickersäfte sind standsicher und dicht. ■ Keine Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser. ■ Stallung wird ordnungsgemäß gelagert. ■ Lager ausreichend groß für Einhaltung der Sperrfristen für Dungausringung (sechs Monate, ggf. länderspezifische Vorgaben). 		
Bei Dungausringung: Abwässer und Klärschlamm werden nicht auf Bereichen ausgebracht, die den Tieren zugänglich sind.		
3.4.2 Nährstoffvergleich		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Nährstoffvergleiche liegen vor (jeweils bis spätestens 31. März, jährlich vorgeschrieben). ■ Bei überbetrieblicher Verwertung: Nachweise zur Übernahme/Abgabe liegen vor. 		
3.5.1 Gebäuden und Anlagen		
Alle Gebäude und Anlagen ermöglichen Reinigung und Schädlingsbekämpfung. Sie sind sauber und in ordnungsgemäßem Zustand.		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ställe sind mit Hinweisschild „Tierbestand – Betreten verboten“ o.ä. gekennzeichnet. ■ Alle Türen und Tore sind gegen Zutritt unbefugter Personen gesichert, Ein- und Ausgänge der Ställe sind verschließbar. 		
3.5.2 Betriebshygiene		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Besucherzutritt nur in Abstimmung mit Tierhalter. ■ Empfehlung: Besucherbuch ■ Für effektive Betriebshygiene: <ul style="list-style-type: none"> ■ Schutzkleidung für Besucher ■ Saubere Arbeitskleidung ■ Handwaschbecken, Seife, Einwegtücher oder Handtücher ■ Gegebenenfalls saubere Hygieneschleusen. ■ Abfall wird ordnungsgemäß entsorgt. ■ Tiere haben keinen Zugang zu Hausmüll oder Müllhalden. ■ Ein- und Ausgänge der Ställe haben Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Ställen und Transportfahrzeugen sind vorhanden. ■ Befestigte Einrichtungen zum Verladen von Schweinen sind vorhanden. ■ Kein Kontakt der Bestände zu Wildtieren, insbesondere Wildschweinen. 		
3.5.3 Spezielle biosichernde Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verwendete Einstreu ist tiergerecht, hygienisch, sauber, trocken, augenscheinlich frei von Pilzbefall. ■ Einstreu wird sorgfältig, sauber und geschützt vor Schädlingen gelagert. 		
Dung, Einstreumaterial und Futterreste werden unschädlich beseitigt oder behandelt.		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorgaben gelten auch bei Einsatz von Rindenmulch, Kompost, Torf. ■ Holzhäcksel und Sägespäne sind aus Kernholz, staubarm und chemisch unbehandelt. 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kadaver werden außerhalb des Stallbereichs gelagert, in abschließbarem Raum oder Behälter, flüssigkeitsdicht, leicht zu reinigen und zu desinfizieren. ■ Tierkörperbeseitigungsunternehmen müssen zur Abholung nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen. 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schädlingsmonitoring und -bekämpfung werden von sachkundigen Personen durchgeführt. ■ Es wird regelmäßig überprüft, ob Schädlingsbefall vorliegt. ■ Köderplan sowie Aufzeichnungen über Köderkontrolle liegen vor. ■ Bei Befall: Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen können nachgewiesen werden. ■ Bei Bekämpfung von Ratten und Mäusen: Sachkundenachweis zum Einsatz von Rodentiziden mit Wirkstoffen der 2. Generation (SGAR) liegt vor; ggf. werden professionelle Schädlingsbekämpfungsunternehmen eingesetzt. ■ Bei Neuaufstellung von Tieren: Quarantäne, um Verschleppung von Krankheiten auszuschließen 		
3.5.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen		
Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden sachgerecht eingesetzt und gelagert.		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Warteställe, Laderampen und en und Gerätschaften für den Tiertransport werden nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Werden Fahrzeuge oder Gerätschaften überbetrieblich eingesetzt, werden sie im abgebenden Betrieb gereinigt und ggf. desinfiziert. 		
3.5. Spezielle Hygieneanforderung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Betriebe > 700 Mast- oder Aufzuchtplätze oder Zuchtbetriebe > 150 Sauenplätze oder geschlossene Betriebe > 100 Sauenplätze: ■ Ställe sind in Stallabteile untergliedert ■ Betriebseinfriedung ist vorhanden ■ Befestigter Platz für betriebseigene Ver- und Entladeeinrichtungen ■ Umkleieraum ist stallnah, nass zu reinigen und zu desinfizieren ■ Isolierstall ist vorhanden ■ Quarantänezeit für einzustallende Schweine beträgt mind. 3 Wochen (Ausnahme: u.a. für Rein-Raus-Betrieb, arbeitsteilige Ferkelproduktion) 		
[K.O.] 3.6.1 Überwachung und Pflege der Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wohlbefinden der Tiere wird mindestens einmal täglich geprüft. ■ Tote Tiere werden unverzüglich aus Stallbereich entfernt. ■ Abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere werden abgesondert (z. B. in den Krankenstall). ■ Krankenstall ist vorhanden. ■ Bei Verdacht auf Bestandserkrankungen oder Seuchen wird Tierarzt hinzugezogen. ■ Alle Tiere haben Futter in ausreichender Menge und Qualität. ■ Alle Tiere haben immer Zugang zu Wasser (ad libitum) in Tränkwasserqualität. (<i>Empfehlung: regelmäßiger Tränkwassercheck</i>) ■ Keine Verunreinigung von Tränke- und Futtereinrichtungen ■ Durchflussmenge der Tränken erlaubt tiergerechtes Saufen. ■ Auseinandersetzungen von Tieren sind auf Mindestmaß begrenzt. ■ Gefüttert wird mindestens 1x täglich ■ Jungsauen und Sauen erhalten mind. 200 g Rohfaser oder Alleinfutter mit mind. 8 % Rohfasergehalt bis eine Woche vor Abferkeln 		
[K.O.] 3.6.2 Umgang mit den Tieren beim Verladen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Personen sind geschult oder qualifiziert. ■ Tiere werden wenn erforderlich getrennt transportiert. ■ Treibhilfen (Treibbretter/Treibpaddel) werden nur tierschonend eingesetzt. Einsatz elektrischer Treibhilfen wird vermieden. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
3.6.3 Transportfähigkeit		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportfähigkeit der Tiere wird vor jeder Verladung überprüft. ■ Nicht transportfähige Tiere werden nicht verladen. ■ Gegebenenfalls wird der Tierarzt hinzugezogen. 		
3.6.4 Transportfähigkeit		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere werden über QS-zugelassenen Tiertransporteur angeliefert. ■ Lieferberechtigung wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (öffentliche Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). ■ Der Transport zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. zum Schlachthof erfolgt über QS-zugelassene Tiertransporteure. Bei eigenen Transporten s. Kapitel 3.8 		
[K.O.] 3.6.5 Allgemeine Haltungsanforderungen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Haltungsform führt nicht zu vermeidbaren Gesundheitsschäden oder Verhaltensstörungen. ■ Tiere werden ausreichend vor Witterungseinflüssen geschützt. ■ Keine Verwendung neuer (subkutaner) Transponderimplantate ■ Bei Verwendung alter Implantate: Hinweis auf Lebensmittelketteninformation an Schlachthof 		
<p><u>für Sauenhaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sauen dürfen nicht angebunden werden. ■ In Kastenständen keine Verletzungsgefahr, ungehindertes Aufstehen, Hinlegen, Ausstrecken des Kopfes und (in Seitenlage) der Gliedmaßen ist möglich ■ Jungsauen und Sauen werden 4 Wochen nach Belegen bis 1 Woche vor Abferkeln in Gruppen gehalten ■ In Fress-Liegebuchten beträgt Gangbreite mindestens 1,60 bzw. 2,0 m je nach Anordnung. 		
<p><u>für Saugferkelhaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken in Abferkelbuchten sind vorhanden. ■ Liegebereich der Ferkel ist ausreichend eingestreut oder wärmedämmend und beheizbar, perforierter ist Boden abgedeckt. ■ Saugferkel werden erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt. ■ Absetzen unter vier Wochen erfolgt nur zum Schutz des Muttertieres, des Saugferkels, bei unverzüglicher Einstallung in gereinigte und desinfizierte Ställe oder getrennte Stallabteile, in denen keine Sauen gehalten werden. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Beschäftigungsmaterial ist gesundheitlich unbedenklich, zu untersuchen, zu bewegen und veränderbar. ■ Keine Verwendung von Kanistern von Pflanzenschutz-, Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln, Drahtseilen, Autorreifen, Schläuchen mit Metallverstärkungen, scharfkantigen Kunststoffteilen oder anderen ungeeigneten oder gesundheitsgefährdenden Gegenständen 		
3.6.6 Anforderungen an Stallböden		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Böden sind rutschfest und trittsicher ■ Boden für Sauen und Jungsau in Einzelhaltung nur teilperforiert ■ Auftrittsweite von Betonbalken für Saug- und Absatzferkel beträgt mind. 5 cm, für alle anderen Schweine mind. 8 cm ■ Spaltenweite für Saugferkel beträgt max. 11 mm; für Absatzferkel max. 14 mm, für Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm, für Jungsau, Sauen und Eber max. 20 mm 		
3.6.7 Stallklima, Temperatur, Lärmbelastigung, Lüftung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Luftzirkulation, Staubgehalt, relative Luftfeuchte, Gaskonzentration in der Luft und Lärmbelastigung sind für Tiere unschädlich. ■ Vorgaben für Stalltemperatur werden eingehalten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Bis 10 kg: 16 °C bei Einstreu, 20 °C ohne Einstreu ■ > 10 bis 20 kg: 14 °C mit Einstreu, 18 °C ohne Einstreu ■ > 20 kg: 12 °C mit Einstreu, 16 °C ohne Einstreu ■ Kein dauernder und plötzlicher Lärm ■ Nicht dauerhaft Geräuschpegel über 85 dB(A) ■ Folgende Gaskonzentrationen werden nicht überschritten: <ul style="list-style-type: none"> ■ NH₃ max. 20 cm³/m³ Luft ■ CO₂ max. 3.000 cm³/m³ Luft ■ H₂S max. 5 cm³/m³ Luft 		
3.6.8 Beleuchtung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausreichend Tageslicht ■ Bei künstlichem Licht: Lichtstärke beträgt mindestens 80 Lux, 8 Stunden Tagesrhythmus wird eingehalten ■ Wenn tagsüber künstliche Beleuchtung benötigt wird: Orientierungslicht vorhanden. 		
3.6.9 Platzangebot		
<p>Mindestflächen je Tier entsprechend dem Durchschnittsgewicht werden eingehalten (Details s. Leitfaden)</p>		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
[K.O.] 3.6.10 Alarmanlage		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei elektrischer Lüftung ist Alarmanlage vorhanden, die Stromausfall meldet. ■ Funktionsfähigkeit der Alarmanlage wird in technisch erforderlichen Abständen geprüft. 		
3.6.11 Notstromaggregat		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser bei Stromausfall nicht sichergestellt ist: Notstromaggregat ist vorhanden. ■ Wenn Luftversorgung der Tiere bei Stromausfall nicht sichergestellt ist: Ersatzvorrichtung (z. B. Notstromaggregat) ist vorhanden. ■ Funktionsfähigkeit von Notstromaggregat wird in technisch erforderlichen Abständen geprüft. 		
3.6.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Transport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verletzungen der Tiere werden vermieden. ■ Sicherheit der Tiere ist gewährleistet. 		
3.6.13 Stalleinrichtung und Anlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausreichend Tränken (zwölf Tiere pro Tränke) ■ Tränken räumlich getrennt von Futterstelle ■ Bei rationierter Fütterung können alle Tiere gleichzeitig fressen ■ Bei tagesrationierter Fütterung ist für je 2 Ferkel eine Fressstelle vorhanden, bei ad libitum-Fütterung eine Fressstelle je 4 Absatzferkel (Ausnahme Abruffütterungen und Breiautomaten) 		
[K.O.] 3.6.14 Ferkelkastration		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Geeignete Schmerzmittel ■ Dokumentation über Arzneimittelnachweis, Kombibeleg oder Bestandsbuch ■ Betäubungslose Kastration erfolgt vor dem 7. Lebenstag 		
3.7 Monitoringprogramm und Befunddaten		
Selbstmischer: Information über Futtermenge (oder Tierplatzzahl) und Futterart wurde an Bündler gegeben (inkl. Einsatz von Lebensmitteln als Futtermittel sowie Altbrot und Backwaren)		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
3.7.1 Salmonellenmonitoring: Dokumentation der Salmonellenkategorie		
Salmonellenkategorie mindestens der letzten 4 Quartale (z.B. Salmonelleninfobrief) wird dokumentiert		
3.7.2 Salmonellenmonitoring: Nachweis über die Einleitung von Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung der Salmonellenbelastung		
Kategorie II: „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ wurde ausgefüllt und liegt vor.		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kategorie III: ■ Salmonelleneintragsquellen werden zusammen mit Tierarzt identifiziert ■ Maßnahmen zur Salmonellenreduktion sind eingeleitet und dokumentiert. <p>Hinweis: Meldung an die zuständige Behörde (in der Regel Kreisveterinäramt)</p>		
3.7.3 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung		
Ergebnisse von Organveränderungen bei Mastschweinen (Leber-, Lungen-, Herz-, Brustfellveränderungen) sind dokumentiert.		
3.7.4 Antibiotikamonitoring: Dokumentation des Therapieindex		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Teilnahme am Antibiotikamonitoring ist dokumentiert; Infobriefe zum Therapieindex liegen vor. ■ Bündler ist über Tierarzt des Betriebes informiert. ■ Wechsel des Tierarztes: Bündler ist informiert. ■ Bündler ist über Bestandsgröße informiert. 		
3.8.1 Anforderungen an den Transport von Tieren		
<p>Hinweis: die nachfolgenden Anforderungen gelten, wenn ein Landwirt eigene Tiere transportiert, unabhängig davon ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen Betrieben oder zum Schlachthof handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Personen sind im Umgang mit Tieren geschult oder qualifiziert. ■ Wohlbefinden der Tiere während des Transports wird regelmäßig kontrolliert. ■ Während eines Transports erkrankte oder verletzte Tiere werden abgesondert, ggf. so schnell wie möglich vom Tierarzt untersucht und behandelt. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrzeuge sind technisch und hygienisch einwandfrei ■ Verletzungen der Tiere werden vermieden. ■ Reinigung und Desinfektion ist leicht möglich. ■ Trennwände sind ausreichend stabil. ■ Tiere auf unterer Ebene werden nicht unnötig mit Kot verschmutzt. ■ Anbindevorrichtungen sind ausreichend stabil. ■ Tiere können nicht entweichen oder herausfallen. ■ Schutz vor Witterungseinflüssen ist gegeben. ■ Ausreichende Frischluftzufuhr und Luftzirkulation sind möglich. ■ Boden ist rutschfest. ■ Auslaufen von Kot und Urin ist auf Mindestmaß beschränkt. ■ Böden sind eingestreut. ■ Tierkontrolle ist möglich, Lichtquelle ist vorhanden. 		
Transport über 50 km: Beschilderung „Lebende Tiere“ am Fahrzeug.		
[K.O.] 3.8.3 Platzbedarf beim Tiertransport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere verfügen über ausreichend Standhöhe und Bodenfläche. ■ Alle Tiere können gleichzeitig liegen bzw. in aufrechter Haltung stehen. ■ Anforderungen zur Gruppengröße und Ladedichte werden eingehalten (Details s. Leitfaden). 		
3.8.4 Reinigung und Desinfektion		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportmittel werden nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert (spätestens nach 29 Std.). ■ Fahrzeug wird vor Fahrtantritt auf Reinigung und Desinfektion kontrolliert. 		
3.8.5 Lieferpapiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Lieferscheine sind vorhanden. ■ Lieferscheine enthalten Tierart, Stückzahl, Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke), VVVO-Nummer. 		
3.8.6 Zeichennutzung für den Transport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Nutzung des QS-Prüfzeichens: Schriftliche Nutzungsvereinbarung mit Bündler liegt vor. ■ Bei Zeichennutzung: Gestaltungskatalog wird eingehalten.. QS-Prüfzeichen wird nur mit Hinweis „Zugelassener Tiertransporteur“ genutzt, keine Nutzung auf Fahrzeugen. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
[K.O.] 3.8.7 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schweine werden mindestens alle 24 Stunden gefüttert und mindestens alle 12 Stunden getränkt. ■ Beförderungsdauer beträgt maximal 8 Stunden. ■ Bei Beförderung > 8 Std.: Anforderungen bzgl. Fütterung, Tränken und Alter der Schweine werden eingehalten. 		
3.8.8 Transportpapiere (für Transporte über 50 km)		
Transportpapiere sind vorhanden mit Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> ■ Herkunft und Eigentümer der Tiere, ■ Versandort, ■ Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, ■ vorgesehenem Bestimmungsort, ■ voraussichtlicher Dauer der geplanten Beförderung. 		
3.8.9 Desinfektionskontrollbuch (für Transporte über 50 km)		
Desinfektionsbuch wird geführt mit Angaben zu: <ul style="list-style-type: none"> ■ Tag des Transportes, ■ Art der beförderten Tiere, ■ Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges, ■ Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels. 		
[K.O.] 3.8.10 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Transport über 65 km)		
Befähigungsnachweis liegt vor.		
[K.O.] 3.8.11 Zulassung Transportunternehmer (für Transporte über 65 km)		
Zulassung liegt vor.		
[K.O.] 3.8.12 Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)		
Fahrzeuge für lange Beförderungen haben eine Zulassung.		
[K.O.] 3.8.13 Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)		
Fahrtenbuch wird geführt.		



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Raum für weitere Bemerkungen

Abweichung	Korrektur	Datum der Korrektur